

Amtsblatt der Stadt Brühl



36. Jahrgang

Ausgabetag: 23.01.2020

Nummer: 02

Seite

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das
Haushaltsjahr 2020

10 - 12

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



I:\20\20-1\Haushalt\1. Planung\2020\Rest\Bekanntmachung 2a endg. Plan, Bekanntmachungstext.doc

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung 2020 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	125.300.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	140.900.000 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	121.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	127.800.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	75.600.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	69.100.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.820.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	69.100.000 €
---	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird festgesetzt auf 42.940.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 0 €

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird festgesetzt auf 15.600.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 45.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke auf 600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 460 v.H.

§ 7

- 1 Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2 Die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen sind umzuwandeln, sobald die derzeitigen Stelleninhaber ausgeschieden oder auf andere Stellen versetzt worden sind.
3. Um unterjährig bei der Personalwirtschaft flexibel reagieren zu können, können Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 50124 Bergheim mit Schreiben vom 19.12.19, eingegangen am 20.12.19, angezeigt worden.

Mit Verfügung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 20.01.2020 wurde die in § 4 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Verringerung der Allgemeinen Rücklage genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO vom 24.01.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 am 31.12.2022 im Rathaus Uhlstraße 3, Bürgerberatung, Zimmer A 014/015), öffentlich aus.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:


montags - dienstags	von	8.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von	8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von	8.00 bis 12.30 Uhr
samstags	von	10.00 bis 12.30 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, 20.01.2020
Der Bürgermeister



(Dieter Freytag)